

chutzgesetz schützt
h Heimarbeitern
körperlichen Scha-

istungen vor und
die die Kranken-
kassen) Aus-
frei wichtige Be-

So dürfen wer-
er ausdrücklichen
echs Wochen (bei
vor der Nieder-
erinnen nicht vor
stillende Mütter
Wochen und nach
blauf von zwölf
t beschäftigt wer-
s können diese
Außerdem beste-
ür bestimmte Tä-
schädlichen Ein-
körperlichen An-
re. So zum Beir-
arbeiten, wenn sie
überbeanspruchen
arbeit ist verboten.

verpflichtet, ihren
hen der Schwanz-
zen und zwar so-
kannt wird. Der
s sofort eine ent-
s zuständige Ge-
lehördenteil: Ar-

nn dem Arbeit-
bekannt gegeben
Woche nach dem
geteilt wird, kann
zum Ablauf von
lerkunft nicht ge-
u, das Arbeitsver-
gen Fristablaufes
dere Kündigung.
Bestehen eines
ten, wenn die
Beginn desselben
ns verschwiegen

kenkassen (siehe
i) und die ärzt-
lungsstellen für
nskinder bei den
ie Behördenteil

änderungen (auch
r durch Verwal-
n (Gesetz über
amen und Vor-
1938, Seite 9 ff).
ig ist das Rechts-
für Namensände-
rgstraße 17, Tel.

tt (Ein- und Aus-
im Ausland ist
h. Bisher genügt
Holland, Luxem-
weiz die Vorlage
s. (siehe Perso-
rk (Visum) wird
igen Staaten ge-
gen Zeitraum von
unter 15 Jahren,
en einen Kinder-
Antrag auf Aus-
den Einwohner-
l Ortsämter unter
ausweises und 2
ebühren des Rei-
er Kinderausweis

Personalausweis: In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Ausweispflicht. Als Inlandsausweis dient der 1950 eingeführte Personalausweis. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Personalausweis sind mit Lichtbild versehen und werden auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt gebührenfrei bei den Meldestellen der Bezirks- und Ortsämter.

Pockenimpfung siehe: Impfung.

Polizeiart über Tel. 34 10 00 anfordern.

Rechtsauskunftstellen: Die Sozialbehörde unterhält Dammtorstraße 41 eine „Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle“, die minderbemittelten Personen in allen Rechtsangelegenheiten Rat und Hilfe gewährt. Ferner erteilt die Stelle Zeugnisse zur Erlangung einstweiliger Befreiung von Gerichtskosten oder Notariatsgebühren. Die Sprechstunden sind von 8 bis 16 Uhr, sonntags 8 bis 13 Uhr. Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen befinden sich ferner bei den Bezirksämtern und Ortsämtern.

Reisepaß siehe: Paß.

Rentenversicherung siehe: Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung.

Rohrbruch siehe: Wasserrohrbruch

Rückerstattung von Fürsorgekosten: Der Unterstützte ist grundsätzlich verpflichtet, dem Fürsorgeverband die für ihn aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Zum Ersatz verpflichtet sind auch der Ehegatte des Unterstützten sowie die Eltern für Leistungen, die Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben.

Vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterstützung gewährt wurde, erlischt der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Kostenersatz.

Schöffen und Geschworene: Schöffen und Geschworene sind ehrenamtliche Laienrichter (Laienbeisitzer) am Schöffengericht, Geschworene am Schwurgericht. Die Schöffen (Geschworene) werden von der Gemeinde vorgeschlagen und von einem Ausschuss unter Vorsitz eines Amtsrichters gewählt. Von der Berufung ist ausgeschlossen, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt ist. Nicht berufen werden können ferner Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die noch kein Jahr in der Gemeinde wohnen und geistig und körperlich Gebrechliche. Ferner dürfen nicht berufen werden: Minister, bestimmte Beamte und Religionsdiener, Abgeordnete, Ärzte, Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können eine Berufung ablehnen. Jeder Schöffe wird bei seiner ersten Sitzung vereidigt. Für Verdienstausfall und Aufwendungen erhält er auf Verlangen Entschädigung. Die Schöffen (Geschworenen) sind verpflichtet, Stillschweigen über den Hergang der Beratung und Abstimmung zu wahren. Versäumnis in Erfüllung seiner Aufgaben zieht Ordnungsstrafe sowie Verurteilung in die verursachten Kosten nach sich.

Schulwesen: In Hamburg beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die vom 1. April bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten für schulfrei erklärt werden.

Die Schulpflicht für die allgemeinbildenden Schulen endet mit dem Schluß des Schuljahres, in welchem der Schüler 15 Jahre alt wird. Darüber hinaus besteht Berufsschulpflicht.

Die Berufsschulpflicht endet:

a) mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,

b) mit dem 12. Schuljahr, falls dieses vor der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen wird,

c) für Lehrlinge, unabhängig von ihrem Lebensalter, mit der Lehrzeit.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich, ihre Durchführung kann durch staatliche Organe erzwungen werden. Sie übernehmen die Verpflichtung, das Kind zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß es sich der Schulordnung fügt.

Ein Schulgeld wird in Hamburg nicht erhoben. Eltern begabter Kinder, die wirtschaftlich schlecht gestellt sind, können sogar von der 10. Klasse ab eine Erziehungsbeihilfe erhalten. In den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsschulen besteht außerdem Lehrmittelfreiheit, d. h. die notwendigen Lehr- und Lernmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulen gliedern sich in die allgemeinbildende Schule, die Berufsschule und die Berufsschule.

Die Grundschule ist Teil der Volksschule und für alle Schulpflichtigen gemeinsam. Sie vermittelt die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang. Der Wille der Erziehungsberechtigten und Eignung, Neigung und Begabung des Schülers bestimmen seinen weiteren Bildungsgang.

Die weiterführenden Schulen sind:

a) die Oberstufe der Volksschule (Praktische Oberschule)

b) die Mittelschule (Technische Oberschule)

c) das Gymnasium (wissenschaftliche Oberschule)

d) die Berufsschule mit Teilunterricht

e) die Berufsschule mit Vollunterricht

Die Oberstufe der Volksschule führt die Schüler bis zum 9. Schuljahr einschließlich in einem allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsschule.

Die Mittelschule führt die Schüler in einem vierjährigen (7. bis 10. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsschule.

Den Schülern der Oberstufe der Volksschule und der Mittelschule steht außerdem nach Abschluß der Berufsausbildung der Weg durch das Abendgymnasium zur Reifeprüfung offen.

Das Gymnasium führt die Schüler in einem neunjährigen (5. bis 13. Schuljahr) oder in einem siebenjährigen (7. bis 13. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht zur Reifeprüfung. Er kann sich den verschiedenen Bildungsgebieten und Interessenrichtungen entsprechend in einen altsprachlichen, einen neusprachlichen oder einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig gabeln. Die Wahl des Zweiges steht den Erziehungsberechtigten frei.

Die Berufsschule erteilt zwischen 8 und 12 Wochenstunden Pflichtunterricht, erweitert und vertieft die Allgemeinbildung, fördert durch theoretischen und praktischen Unterricht die berufliche Bildung und erzieht zur staatsbürgerlichen Verantwortung.

Die Berufsschulen führen die allgemeine Bildungsarbeit fort und bereiten ihre Schüler im Vollunterricht theoretisch und praktisch für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche und soziale Berufe vor.

Die Fachschulen schließen in ihrer Bildungsarbeit an die Berufs- und Berufsschulen an und erziehen ihre Schüler zu tüchtigen Anwärtern für gehobene Stellungen im wirt-

schaftlichen, technischen und sozialen Leben. Die Fachschulen sind Wahlschulen. Ihr Besuch setzt den Nachweis einer geordneten Berufsausbildung voraus. Absolventen der Fachschulen können nach entsprechender guter Abschlußprüfung die Berechtigung erhalten, an Hochschulen ein Fachstudium zu betreiben. Zusammenstellung aller staatlichen Schulen im Behördenteil, Schulbehörde, private Fachschulen und Lehrer siehe Branchenteil unter Lehrer bzw. Schulen.

Schwindler: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier über Sammelnummer 34 10 00. Bei zweifelhaften Angeboten empfiehlt sich, vor Auftragserteilung eine Rückfrage bei „pro honore“, Tel. 32 38 19, Altstadt Straße 6, Hamburg 1.

Sonnenstich siehe: „Erste Hilfe“.

Sozialversicherung: Man versteht darunter die drei Pflichtversicherungszeige, denen Arbeitnehmer unterworfen sind:

die Krankenversicherung (siehe dort)
die Arbeitslosenversicherung (siehe dort)
die Rentenversicherung (siehe Arbeiter-Rentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung)

Sportabzeichen: Das Deutsche Sportabzeichen wird vom Deutschen Sportbund in drei Stufen verliehen:

In Bronze für einmalige Erfüllung von 5 Leistungen in einem Kalenderjahr, in Silber bei Erfüllung derselben Bedingungen in 8 Kalenderjahren oder nach vollendetem 32. Lebensjahr (Frauen 28.), in Gold mit teilweise erleichterten Bedingungen nach vollendetem 40. Lebensjahr (Frauen 36.).

Die geforderten 5 Leistungen können aus 5 Gruppen ausgewählt werden: Schwimmen, Sprünge, Läufe, Wurf- und Stoßübungen, Geräteturnen, Rudern, Paddeln, Gewichtheben, Eislauf; Dauerprüfungen (Laufen, Schwimmen, Radfahren, Eislauf, Skilaut, Rudern, Paddeln). Der Antrag auf Verleihung ist in Hamburg zu richten an: Hamburger Sport-Bund, Schackkampsallee 1, Tel. 45 72 52.

Staatsangehörigkeit: Für die Feststellung, ob die Einzelperson die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, sowie für die Verteilung von Urkunden und Bescheinigungen dieser Art (Staatsangehörigkeitsausweisen und Leimatscheinen) ist in Hamburg das Rechtsamt des Senats, Abteilung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Warburgstraße 17, zuständig.

Desgleichen für: Einbürgerungen von Ausländern und Staatenlosen, Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit. Abfertigungszeiten: täglich von 8 bis 13 Uhr, montags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr, sonntags bis 12 Uhr.

Hinsichtlich der im Einzelfalle erforderlichen Urkunden empfiehlt sich vorherige fernmündliche Information über 36 11 21.

Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, Nr. 36 vom 27. Juli 1956.

Sterbeurkunden siehe: Todesfall.

Taufe: Die Taufe ist eine kirchliche Handlung, durch die der Mensch in die christliche Gemeinschaft aufgenommen. Zur Taufe müssen Paten herangezogen werden. Ort der feierlichen Taufe ist die Kirche, jedoch kann in besonderen Fällen die Taufe auch im Hause vorgenommen werden. Katholische Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder so früh wie möglich taufen zu lassen. Die Anmeldung zur Taufe hat bei dem zuständigen Kirchenbüro zu erfolgen.

Erforderliche Papiere: Geburtsschein (wird vom Standesamt gebührenfrei ausgestellt — siehe Geburtsanmeldung), kirchlicher Trauschein der Eltern und Personalausweis.